

Sitzung vom 3. April 2002

573. Anfrage (Auslegung der Kompetenzen der Bezirksjugendkommissionen gemäss dem Gesetz über die Jugendhilfe [Jugendhilfegesetz] LS 852.1)

Kantonsrat Ernst Jud, Hedingen, hat am 14. Januar 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss §7a dieses Gesetzes legt die Bezirksjugendkommission die Aufgaben des Bezirksjugendsekretariates fest.

Gemäss §8 richtet sich die Aufteilung der Kosten nach §14.

Gemäss §14 werden die Verwaltungskosten zu 60% durch den Staat und zu 40% durch die Gemeinden getragen.

In der Verordnung zum Gesetz, §16, wird der Begriff Verwaltungskosten definiert.

Meine Fragen:

1. Gehören Umbaukosten für eine zur Miete vorgesehene Liegenschaft in der Höhe von Fr. 1250000 für die Einrichtung eines Familienzentrums im Bezirk zu den Aufgaben der Bezirksjugendkommission?
2. Fällt die Finanzierung gemäss §14 des Gesetzes und §16 der Verordnung unter Verwaltungskosten?
3. Kann die Bezirksjugendkommission Kostenanteile für solche Projekte jederzeit bei den Gemeinden einfordern?
4. Haben die Gemeinden kein Mitspracherecht bei solchen Investitionen (Beschluss Gemeinderat oder Gemeindeversammlung)?
5. Kann die Bezirksjugendkommission Ausgaben irgendwelcher Art und in irgendwelcher Höhe beschliessen, und die Gemeinden müssen einfach zahlen?

Die Anfrage erfolgt auf Grund eines konkreten Projektes im Bezirk Affoltern, das der Bildungsdirektion bekannt sein dürfte (Realisierung eines Familienzentrums für den Bezirk Affoltern in Affoltern). Die Gemeinden wurden erst mit Schreiben vom 27. November 2001 orientiert und zur Bezahlung der entsprechenden Kostenanteile aufgefordert, d.h., das Budget für das Jahr 2002 wurde entsprechend erhöht. Die beteiligten Bezirksgemeinden wurden mit dem Vorhaben überrascht und haben Mühe mit dem Vorgehen und zweifeln an den Kompetenzen gemäss Gesetz. Zudem müsste das Bezirksjugendsekretariat gemäss §18 der Verordnung voraussichtliche Kostenanteile für das folgende Jahr bis Ende September melden. Weil die Mitteilung aber erst Ende November erfolgte, haben die Gemeinden diese Kostenanteile nicht im Voranschlag 2002 eingestellt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ernst Jud, Hedingen, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss §7 lit. a Jugendhilfegesetz (JHG; LS 852.1) legen die Bezirksjugendkommissionen unter anderem die Aufgaben des Bezirksjugendsekretariates fest. In welchen Fachgebieten diese Aufgaben angesiedelt sein müssen, umschreiben die §§1 und 11 JHG. Der Betrieb von Familienzentren gehört zum Aufgabenbereich der Bezirksjugendsekretariate. In diesen Familienzentren werden neben anderen Dienstleistungen für Familien, Kinder und Jugendliche Angebote im Sinne von §11 Abs. 2 lit. a–c JHG erbracht, zum Beispiel Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung für Eltern von Kleinkindern, Arbeitsgruppen im Kleinkindbereich und in der Familienhilfe, Forum für Selbsthilfegruppen und private Initiativen. Die ersten derartigen Zentren wurden im Kanton Zürich zu Beginn der 90er-Jahre errichtet. Zurzeit stehen in acht Bezirken Familien- oder Mütterzentren in Betrieb. Weitere Familienzentren sind geplant.

Der Begriff der Verwaltungskosten der Bezirksjugendsekretariate im Sinne von §14 JHG umfasst die gesamten Aufwendungen, die den Bezirksjugendsekretariaten in Ausführung ihrer gesetzlichen oder zugeordneten Aufgaben entstehen. Unter «Ausgaben für Büroräum-

lichkeiten und ihre Einrichtung» im Sinne von §16 Verordnung zum Jugendhilfegesetz (VOJHG; LS 852.11) sind alle Räumlichkeiten zu verstehen, welche die Bezirksjugendsekretariate zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, wie etwa Therapieräume, Sprechstunden- und Beratungsräume, Kurslokale usw. Eine Ausnahme bilden die Räumlichkeiten für die Mütter- und Väterberatungsnachmittage; diese werden von den einzelnen Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Bezüglich der Voranschläge und Rechnungen der Bezirksjugend sekretariate stehen den Gemeinden keine Kompetenzen zu, insbesondere keine Genehmigungsvorbehalte. Was in den Voranschlag eines Bezirksjugendsekretariates aufgenommen werden darf, ist in §16 VOJHG definiert. Gemäss §18 VOJHG unterbreitet die Bezirksjugendkommission dem Amt für Jugend und Berufsberatung den Voranschlag des Bezirksjugendsekretariates zur Prüfung und Genehmigung. Grundsätzlich liegt damit die Budget- und Ausgabenkompetenz bei der Jugendkommission, wobei das vom Kantonsrat für das Amt für Jugend und Berufsberatung festgesetzte Global budget zu beachten ist. Da bisher für die Bezirks jugendsekretariate kein separates Investitionsbudget bestand, wurden sämtliche Vorhaben (einschliesslich Bauten oder Neueinrichtungen) über die laufende Rechnung finanziert. Dies soll ab 2003 geändert werden.

Wie beim Kanton sind auch für die Bezirksjugendsekretariate Nachtragskredite zulässig. Ein von der Bezirksjugendkommission beschlossener und von der Bildungsdirektion genehmigter Kredit stellt bezüglich des Gemeindeanteils eine gebundene Ausgabe dar, die bei den Gemeinden zur Überschreitung des Voranschlags führen kann. Im vorliegenden Fall handelte es sich um ein Nachtragskreditbegehren der Jugendkommission des Bezirks Affoltern, das sich innerhalb des gesamthaft für die Bezirksjugendsekretariate zur Verfügung stehenden Staatsbeitrages bewegte, nachdem sich ein entsprechendes Projekt im Bezirk Uster, für das der Kredit bereitgestellt worden war, verzögert hatte. Gemäss §18 Abs. 2 VOJHG melden die Bezirksjugendkommissionen den Gemeinden jährlich bis Ende September die Kostenanteile für das kommende Jahr. Diese Bestimmung bezieht sich auf den ordentlichen Voranschlag und lässt sich bei Nachtragskrediten nicht immer einhalten.

Trotz der umfassenden Kompetenzumschreibung in §7 JHG und §18 VOJHG ist der Entscheidungsspielraum der Bezirksjugendkommissionen insofern beschränkt, als die meisten Tätigkeiten durch eidgenössische oder kantonale Gesetze vorgegeben und rund 90 bis 95% des ordentlichen Voranschlags für feststehende und gesetzlich verbindliche Aufgaben aufzuwenden sind. Den Gemeinden steht eine indirekte Mitsprachemöglichkeit zu, als sie Fachleute und Vertreterinnen oder Vertreter von Gemeindebehörden zur Wahl in die Bezirksjugendkommission vorschlagen können, die vom Regierungsrat auf Vorschlag des Bezirksrates für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden (§6 JHG). Im vorliegenden Fall bewilligte die Bildungsdirektion einen Kredit von insgesamt Fr. 1150000 (Staatsbeitrag davon Fr. 800000). Diesem Kredit vorausgegangen waren im Mai 2001 ein Grundsatzentscheid der Bezirksjugendkommission zur Errichtung eines Familienzentrums für den Bezirk Affoltern und die Vergabe einer Projektstudie sowie am 24. Oktober 2001 der Ausführungsbeschluss. Dabei waren 10 der 14 Bezirksgemeinden durch Exekutivmitglieder direkt am Entscheidungsprozess beteiligt. Die Information der Gemeinden war somit gewährleistet. Am 22. Oktober 2001 beschloss der Gemeinderat Affoltern a.A. die Vermietung der Liegenschaft «Altes Bezirksgebäude» für die Errichtung eines Familienzentrums. Der Projektverlauf liess eine vorsorgliche Bekanntgabe der Gemeindeanteile am Umbauvorhaben vor Ende September nicht zu. Mit der Einführung der Investitionsrechnung für die Bezirksjugendsekretariate ab 2003 wird sich die Situation für die Gemeinden verbessern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, sowie an die Jugendkommission des Bezirks Affoltern und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi

